

**Dekret**

Inkrafttreten:

*vom 8. September 2016*

**über einen Verpflichtungskredit für Studien  
und Landerwerb für sieben Umfahrungsstrassen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft 2016-DAEC-109 des Staatsrats vom 6. Juni 2016;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Für die Studien zu den Umfahrungsstrassen von Belfaux, Courtepin, Givisiez (Verbindung A12), Kerzers, Neyruz, Prez-vers-Noréaz und Romont, für den Erwerb der nötigen Grundstücke und für die Güterzusammenlegungen wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 34 750 000 Franken eröffnet.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Zahlungskredite für die Studien und den Landerwerb werden unter der Kostenstelle PCAM in den Investitionsvoranschlag für das Kantonsstrassennetz aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

<sup>2</sup> Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

**Art. 3**

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des vom Bundesamt für Statistik publizierten schweizerischen Baupreisindex (Index Baugewerbe Total) für den Espace Mittelland, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

**Art. 4**

Die Ausgaben für die vorgesehenen Studien und Bauarbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

**Art. 5**

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

B. REY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ